

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 vom 08.04.2009, Änd. Nr. 29 vom 25.10.2010 S. 2499, Änd. Nr. 23 vom 25.07.2011 S. 1787

## **Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.07.2011 die zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2499), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

# **Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage IV: Modulangebot des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung; bei abweichenden Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder in einer Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen der APO vor, soweit nicht in dieser eine abweichende Regelung zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die näheren Bestimmungen für die Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Master-Studiengangs „Euroculture“. <sup>2</sup>Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungsordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im Master-Studium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ihres Fachgebietes. <sup>2</sup>Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in der Prüfungsordnung genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

## **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Winter- und Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Wird ein geeigneter Studiengang in Teilzeit studiert, erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich gemäß Anlage I auf das Fachstudium, den Professionalisierungsbereich und die Masterarbeit verteilen. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht der Prüfungsordnung sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festzulegen.

(5) Die Modulangebote des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät können nach Maßgabe der Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden; Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht aufgeführt sind.

#### **§ 5 Zulassung, Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen**

(1) Für jeden Master-Studiengang ist abschließend festgelegt, welche fachexternen Modulpakete belegt werden dürfen (Anlage II).

(2) <sup>1</sup>Modulpakete sind in der Regel durch die Prüfungs- und Studienordnungen des dem exportierenden Studienganges entsprechenden Master-Studiengangs geregelt. <sup>2</sup>Für die Studiengebiete, für die ein entsprechender Master-Studiengang nicht angeboten wird, erfolgt die Regelung durch Anlage III dieser Ordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ ist auf 5 Studierende der Master-Studiengänge „Soziologie“ und „Ethnologie“ begrenzt, die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Geschichte“ ist auf 10 Studierende des Master-Studiengangs „Soziologie“ begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesen Modulpaketen ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wollen mehr Studierende eines der genannten Modulpakete belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Modulpaketen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt bei der Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. <sup>3</sup>Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen bei Nichterfüllung von Auflagen.

(5) <sup>1</sup>Sofern für den Zugang zu einem Modulpaket der Nachweis bestimmter fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder einer praktischen Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen) verlangt wird, kann die Prüfungskommission zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der oder dem Studierenden aufzuerlegen, die Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen (Lernvertrag). <sup>3</sup>Werden die Voraussetzungen aus Gründen, die der oder dem Studierenden zuzurechnen sind, nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 nachgewiesen, gilt die oder der Studierende als von dem Modulpaket abgemeldet; eine erneute Anmeldung zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.

(6) Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten Modulpaket ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten nicht, sofern für ein Modulpaket Zugangsvoraussetzungen nicht bestimmt werden.

(8) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen können Einstufungsprüfungen abgenommen werden; das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, für die Studiengänge, für die ein eigener Studiengang nicht angeboten wird, in der Anlage III dieser Ordnung zu regeln.

### **§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

## **§ 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

## **§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- k. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten

- m. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- n. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- o. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- p. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- q. Bericht über die Durchführung einer empirischen Untersuchung: Schriftliche Darstellung des Untersuchungsdesigns, der Erhebungsinstrumente, der Realisierung der Datenerhebung, des statistischen Modells und der Resultate einer empirischen Untersuchung.
- r. Bericht über die beziehungsweise Dokumentation von kognitiven Pretests: Schriftliche Darstellung der Fragen sowie des Vorgehens beim kognitiven Pretest und der Ergebnisse mit Empfehlung einer endgültigen Fragenformulierung.
- s. Vorstellung eines schriftlich ausgearbeiteten Erhebungsblocks: mündliche Präsentation mit Grafikerunterstützung des theoretischen Hintergrunds der Fragestellung, der Operationalisierung der einzelnen Fragen sowie möglicher Alternativinterpretationen.
- t. Erstellung von Material für ein Experiment: Schriftliche Formulierung der Fragestellung und der Umsetzung in das experimentelle Design, Darstellung des Aufbaus des Experiments und der Informationen und Treatments, die den verschiedenen Experimentalgruppen vorgelegt werden.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **§ 10 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend von Satz 1 nachfolgend etwas anderes für ein Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, eine Masterarbeit angefertigt werden darf, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studiengebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist. <sup>5</sup>Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist. <sup>6</sup>Die über das Modulpaket hinaus erforderlichen Prüfungsleistungen im Umfang von 6 C sind in dem Studiengebiet des Modulpakets im Rahmen des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen laut Prüfungsordnung,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Lit. b. und Lit. c. sowie der Nachweis nach Lit. d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.



(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die

Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>3</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen und darf 10 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 12 Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission entscheidet in diesem Fall auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten über die Bewertung der Masterarbeit.

### **§ 13 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### **§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie die Masterarbeit bestanden sind. <sup>2</sup>Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:**

1. Variante mit zusätzlichem fachexternen Modulpaket im Umfang von wenigstens 36 Credits

<b>Ethnologie</b> 120 Credits	<b>Erziehungswissenschaft</b> 120 Credits	<b>Geschlechterforschung</b> 120 Credits	<b>Politikwissenschaft</b> 120 Credits	<b>Soziologie</b> 120 Credits	<b>Sportwissenschaft</b> 120 Credits
<b>Fachwissenschaft</b> Ethnologie 52 C	<b>Fachwissenschaft</b> Erziehungswissenschaft 42 C	<b>Fachwissenschaft</b> Geschlechterforschung 42 C	<b>Fachwissenschaft</b> Politikwissenschaft 52 C	<b>Fachwissenschaft</b> Soziologie 52 C	<b>Fachwissenschaft</b> Sportwissenschaft 52 C
<b>Modulpaket</b> 36 C	<b>Modulpaket</b> 36 C	<b>Modulpaket</b> 36 C	<b>Modulpaket</b> 36 C	<b>Modulpaket</b> 36 C	<b>Modulpaket</b> 36 C
<b>Masterarbeit</b> 20 C	<b>Masterarbeit</b> 30 C	<b>Masterarbeit</b> 30 C	<b>Masterarbeit</b> 20 C	<b>Masterarbeit</b> 20 C	<b>Masterarbeit</b> 20 C
<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C	<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C	<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C	<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C	<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C	<b>Schlüsselkomp.</b> 12 C

2. Variante ohne zusätzliches Modulpaket

<p><b>Erziehungswissenschaft</b> 120 Credits</p>	<p><b>Geschlechterforschung</b> 120 Credits</p>	<p><b>Modern Indian Studies</b> 120 Credits</p>	<p><b>Politikwissenschaft</b> 120 Credits</p>	<p><b>Soziologie</b> 120 Credits</p>	<p><b>Sportwissenschaft</b> 120 Credits</p>
<p><b>Fachwissenschaft</b> Erziehungswissenschaft 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Geschlechterforschung 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Modern Indian Studies 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Politikwissenschaft 88 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Soziologie 88 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Sportwissenschaft 88 C</p>
<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>
<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>

**Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C**

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaften</b>
Agrarwissenschaften		X					X	
Ägyptologie		X	X	X		X	X	X
Allgemeine Sprachwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Altiranistik		X	X	X		X	X	X
Altorientalistik		X	X	X		X	X	X
American Studies		X	X	X		X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X		X	X	X
Anthropogeographie		X					X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Christliche Archäologie		X	X	X		X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X		X	X	X
Englische Philologie		X	X	X		X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X		X	X	X
Ethnologie			X	X		X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X		X	X	X
Forstwissenschaften		X		X			X	
Galloromanistik		X	X	X		X	X	X
Geschichte		X	X	X		X	X	X
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte				X			X	
Geschlechterforschung		X	X			X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X		X	X	X
Hispanistik		X	X	X		X	X	X
Indologie		X	X	X		X	X	X
Italianistik		X	X	X		X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X		X	X	X
Komparatistik		X	X	X		X	X	X
Koptologie		X	X	X		X	X	X

<b>Modulpaket</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaften</b>
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X	X	X		X	X	X
Kunstgeschichte	X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie	X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X	X	X		X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik	X	X	X		X	X	X
Lusitanistik	X	X	X		X	X	X
Modern Indian Studies	X	X	X		X	X	X
Musikwissenschaft	X	X	X		X	X	X
Neuiranistik	X	X	X		X	X	X
Osteuropäische Geschichte	X	X	X		X	X	X
Philosophie	X	X	X		X	X	X
Politikwissenschaft	X	X	X			X	X
Rechtswissenschaften (37 C)	X	X	X		X	X	X
Religionswissenschaft	X	X	X		X	X	X
Romanische Philologie	X	X	X		X	X	X
Skandinavistik	X	X	X		X	X	X
Slavische Philologie	X	X	X		X	X	X
Soziologie	X	X	X		X		X
Sportwissenschaften	X	X	X		X	X	
Turkologie	X	X	X		X	X	X
Ur- und Frühgeschichte	X	X	X		X	X	X
Volkswirtschaftslehre	X	X	X		X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	X					X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)	X					X“	

### **Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C**

Diese Anlage enthält die prüfungs- und studienrechtlichen Bestimmungen zu nachfolgenden Modulpaketen im Umfang von wenigstens 36 C; die gem. Anlage 1 ebenfalls wählbaren Modulpakete sind jeweils in den studiengangsbezogenen Ordnungen zu den Master-Studiengängen des entsprechenden Studiengbiets oder der Rahmenprüfungsordnung der anbietenden Fakultät geregelt:

Anlage III.1: Modulpaket Agrarwissenschaften

Anlage III.2: Modulpaket Geschlechterforschung

Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)

Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)



## **Anlage III.1: Modulpaket Agrarwissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>2</sup>Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

<sup>3</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C aus nachfolgendem Angebot erfolgreich absolviert werden; soweit diese sämtlich in einem der Studiengebiete „Agrarökonomie“, „Nutzpflanze“ und „Nutztier“ erbracht werden, kann dies zusätzlich zertifiziert werden:

#### **a. Studiengebiet „Agrarökonomie“**

*M.Agr.0049* Naturschutzökonomie (6 C)

*M.Agr.0008* Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C)

*M.Agr.0060* Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C)

*M.Tro.0023* Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C)

*M.Tro.0033* Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C)

*M.Agr.0086* Weltagrarmärkte (6 C)

*M.Agr.0053* Organization of Food Supply Chains (6 C)

- M.Agr.0079* Umweltökonomie (6 C)  
*M.Tro.0013* Evaluation of Rural Development Projects and Policies (6 C)  
*M.Tro.0032* Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C)  
*M.Agr.0054* Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C)

**b. Studiengebiet „Nutztier“**

- M.Agr.0014* Ernährungsphysiologie (6 C)  
*M.Agr.0016* Futtermittel (6 C)  
*M.Agr.0031* Leistungsphysiologie (6 C)  
*M.Agr.0069* Reproduktionsbiotechnologie (6 C)  
*M.Agr.0082* Verfahren in der Tierhaltung (6 C)  
*M.Agr.0085* Wild- und Freizeittierzucht (6 C)  
*M.Agr.0075* Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C)  
*M.Agr.0065* Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C)  
*M.Agr.0066* Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C)  
*M.Agr.0070* Reproduktionsmanagement (6 C)  
*M.Agr.0074* Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz (6 C)

**c. Studiengebiet „Nutzpflanze“**

- M.Agr.0005* Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C)  
*M.Agr.0023* Interaktionen zwischen Pflanzen und phytopathogenen Organismen sowie Viren (6 C)  
*M.Agr.0046* Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden (6 C)  
*M.Agr.0062* Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C)  
*M.Agr.0009* Biological control and biodiversity (6 C)  
*M.Agr.0017* Genetic Principles of Plant Breeding (6 C)  
*M.Agr.0043* Molekulare Pflanzenernährung (6 C)  
*M.Agr.0058* Plant-Herbivore Interactions (6 C)  
*M.Agr.0064* Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C)  
*M.Agr.0025* Kartoffelproduktion (6 C)  
*M.Agr.0056* Plant breeding methodology and genetic resources (6 C)  
*M.Agr.0081* Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C)  
*M.Agr.0083* Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.Agr.0049</i> Naturschutzökonomie 6 C	<i>M.Agr.0008:</i> Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	<i>M.Tro.0023</i> Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	<i>M.Agr.0053</i> Organization of Food Supply Chains 6 C
3. Σ 12 C	<i>M.Agr.0060:</i> Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	<i>M.Agr.0054</i> Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

## **Anlage III.2: Modulpaket Geschlechterforschung**

- aufgehoben - (Amtliche Mitteilungen Nr. 23 vom 25.07.2011 S. 1793)

## **Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 37 C der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C.

### **3. Modulübersicht**

Es sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben, wobei zwei der Rechtsgebiete nach Buchstaben a bis k absolviert werden müssen; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

#### **a. Zivilrecht**

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1116 Sachenrecht (7 C/4 SWS)

B.RW.1118 Familien- und Erbrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1119 Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Familiengerichtliche Verfahren (4 C/2 SWS)

B.RW.1120 Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)

### **b. Arbeitsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)

B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)

B.RW.1128 Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1236 Sozialrecht (4 C/2 SWS)

### **c. Handels- und Wirtschaftsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1130 Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1131 Gesellschaftsrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1132 Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1133 Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1134 Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1141 Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

#### **d. Ziviles Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)
- B.RW.1137 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1139 Urheberrecht (4 C/2 SWS)

#### **e. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1315 Strafprozessrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/ 2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1323 Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1324 Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1422 Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

#### **f. Internationales öffentliches Recht (20 C):**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)
- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

### **g. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1225 Einführung in das Umweltrecht (8 C/4 SWS)

B.RW.1226 Umweltrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1227 Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

### **h. Europarecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)

B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

B.RW.1235 Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)

B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

### **i. Völkerrecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)



B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)

B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

#### **j. Öffentliches Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)

B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1140 Jugendmedienschutzrecht (4 C/2 SWS)

#### **k. Grundlagen des Rechts**

Es müssen fünf der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1411 Deutsche Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

B.RW.1412 Römische Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

B.RW.1413 Deutsche Rechtsgeschichte (Vertiefung) (4 C/2 SWS)

B.RW.1414 Kolloquium zur Lektüre Rechtshistorischer Texte (4 C/2 SWS)

B.RW.1415 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)

B.RW.1417 Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

B.RW.1418 Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)

B.RW.1419 Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)

B.RW.1420 Theorie und Methoden des Rechts (4 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	B.RW.1116 Sachenrecht 7 C	B.RW.1118 Familien- und Erbrecht 7 C	
2. Σ 15 C	B.RW.1122 Medizinrecht 4 C		B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C
3. Σ 8 C	B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			

## **Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Kredit- und Versicherungswirtschaft
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 22 C bis 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; Soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen.

<sup>3</sup>Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll

Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### **a. Rechtswissenschaften**

Es müssen mindestens 19 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden:

##### **aa. Zivilrecht:**

Es sind 21 C aus dem Bereich Ziviles Medienrecht oder 19 C aus dem Bereich Arbeitsrecht oder 19 C aus dem Bereich Handels- und Wirtschaftsrecht zu erwerben:

##### **i. Ziviles Medienrecht (21 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)

B.RW.1137 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1133 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1139 Urheberrecht (4 C/2 SWS)

##### **ii. Handels- und Wirtschaftsrecht (19 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1130 Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1132 Gesellschaftsrecht (7 C/4 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1132 Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1133 Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1134 Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1141 Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

##### **iii. Arbeitsrecht (19 C):**

**α.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)
- B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1128 Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.1236 Sozialrecht (4 C/2 SWS)

**bb. Öffentliches Recht:**

Es sind 20 C aus dem Bereich Europarecht oder 20 C aus dem Bereich Völkerrecht oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Medienrecht zu erbringen.

**i. Europarecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW. 1216 Europarecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1325 Lecture series| Criminal Law (4 C/2 SWS)

**ii. Völkerrecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.1229 Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

### **iii.Öffentliches Medienrecht (20 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1140 Jugendmedienschutzrecht (4 C/2 SWS)

### **cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften):**

i. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)

ii. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1323 Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW.1324 Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1422 Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

### **b. Wirtschaftswissenschaften**

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erbringen.

### **aa. Betriebswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0023 Controlling (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-WIN.0002 Management der Informationswirtschaft (6 C/4 SWS)
- M.WIWI-BWL.0022 General Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL.0038 Supply Chain Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL-0006 Finanzmärkte und Bewertung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0007 Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik (6 C/4 SWS)

### **bb. Volkswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0008 Geld und Währung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU (6 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. $\Sigma$ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. $\Sigma$ 12 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. $\Sigma$ 13 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C	
3. $\Sigma$ 8 C	B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. $\Sigma$ 4 C	B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
$\Sigma$ 37 C <sup>11</sup>			